

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG

Krabbelstube/Kindergarten für Kinder vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

Grundeinstellungen für die Berechnung des Elternbeitrages

lt. Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

gültig im Arbeitsjahr 2020/21*)

Betreuung von Kindern vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt	Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0%
Mindestbeitrag ohne Abschläge	€ 44
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 114

Abschläge für 2- bzw. 3-Tagestarif		
3-Tages-Tarif	70%	70%
2-Tages-Tarif	50%	50%
Abschläge		Maximalvorgaben
Abschlag für beitragspflichtigen Besuch einer KBE eines 2. Kindes	50%	50%
Abschlag für beitragspflichtigen Besuch einer KBE eines 3. Kindes oder weiteres Kind	100%	100%
Abschlag vom ermittelten Familieneinkommen je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt	€ 200	€ 200

Die Werte dieser Felder können gemäß Tarifordnung geändert werden

Anmerkung:

*) Gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ändern sich der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020**. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(Anpassung zum Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020: + 2%; 2020/2021: + 1,5%)

Version vom: 01.03.2020